DEUTSCHE INSTITUTE FÜR
TEXTIL+FASERFORSCHUNG

LEITLINIEN ZUR VERWENDUNG DER DFG-PROGRAMMPAUSCHALE

beschlossen vom Vorstand der
Deutschen Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf
in seiner Sitzung am 08. Dezember 2025.

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort 2
Präambel 3
1. Zielsetzung 4
2. Geltungsbereich 4
3. Vereinnahmung der Programmpauschale 4
4. Verwendung der Mittel 4
5. Buchungsanweisung 5
6. Kontrolle und Transparenz 5
7. Meldung an die DFG 5

Vorwort

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sehen ab dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderten Einrichtungen Leitlinien zur Verwendung der DFG-PP geben.

Anlass der Änderung der Verwendungsrichtlinie ist die Vorgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA-BT) an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die DFG in der Folge der Prüfung der DFG-PP durch den Bundesrechnungshof.

Der Beschluss des RPA-BT sieht insbesondere vor, dass die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben, die im Zusammenhang mit der DFG-Förderung entstehen, präziser bestimmt und die diese anteilig ausgleichenden Mittel aus der DFG-PP transparent und prüfbar durch die geförderten Einrichtungen verwendet werden. Daher hat der Vorstand am 08.12.2025 folgende Entscheidung getroffen:

Präambel

Die Deutschen Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (DITF) sind eine gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtung in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

Gemäß § 2 i. V. m. § 3 der Satzung der DITF ist der Zweck der DITF die Förderung der Wissenschaft und Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fasern und Textilien in Bezug auf Herstellung, Aufbau, Verarbeitung, Modifizierung und Anwendung, einschließlich der dazugehörigen Entwicklungs- und Dienstleistungsaufgaben. Die Aufgaben der DITF sind dabei die wissenschaftliche Ergründung der bei der Fabrikation von Textilien und deren Veredlung ablaufenden Prozesse in chemischer, physikalischer, biologischer und mechanisch-technologischer Hinsicht, die Werkstoffentwicklung und -technik und deren Anwendung, insbesondere in den Bereichen Bekleidung, Technische Textilien, Biomedizintechnik, Umwelttechnik und angrenzende Gebiete, die Einführung von Daten- und Prozessmanagement in die betriebliche Praxis, die Maschinen-, Anlagen- und Verfahrensentwicklung zur Herstellung und Veredlung von Textilien und die Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse von Forschung in Lehre und Praxis.

Die DITF arbeiten hierbei mit Universitäten und Hochschulen, insbesondere mit den Universitäten Stuttgart, Tübingen und der Hochschule Reutlingen zusammen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die DITF eine institutionelle Förderung, deren Höhe im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg (Einzelplan 07) jeweils festgesetzt wird.

Die Durchführung von Drittmittelprojekten stellt einen wesentlichen Anteil der Forschungsaktivitäten der DITF dar und trägt zur Reputation und Attraktivität der DITF für wissenschaftlich Beschäftigte und studierende Hilfskräfte gleichermaßen bei. Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch verschiedene Mittelgeber und Kooperationspartner. Im Rahmen der Finanzierung insbesondere bei DFG-geförderten Projekten werden nur die Ausgaben für das laut Bewilligungsbescheid genehmigte Projektpersonal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt.

Die indirekten Projektausgaben, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht ebenfalls durch diese Projekte verursacht werden, werden grundsätzlich aus dem Allgemeinhaushalt der DITF finanziert.

Im Wesentlichen handelt es sich um Ausgaben für Personal, welches zum einen die wissenschaftliche Forschung in den Kompetenz- und Technologiezentren und zum

anderen in den forschungsunterstützenden Bereichen sowie in der Verwaltung, welche die geförderten Projekte unterstützt. Darüber hinaus fallen weitere Sachausgaben wie z.B. die Sachmittelausstattungen für das Projektpersonal, Energie und Dienstleistungen wie Gebäudereinigung, Instandhaltung etc. an. Die DFG-PP dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Mitteln des Allgemeinhaushaltes der DITF finanziert werden. Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-PP, die mit der DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Grundhaushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2026 soll folgende Regelung für die Verwendung der DFG-Programmpauschale an den DITF gelten:

1. Zielsetzung

Diese Leitlinie regelt die Verwendung der von der DFG gewährten Programmpauschale in der jeweilig geltenden Höhe (derzeit 22 %) der bewilligten direkten Projektmittel. Ziel ist es, die indirekten Projektausgaben, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Infrastruktur und projektbezogene Unterstützungsleistungen, transparent und zweckgebunden zu decken.

2. Geltungsbereich

Die Leitlinie gilt für alle DFG-geförderten Projekte, an denen die DITF als antragsberechtigte Einrichtung beteiligt ist. Sie tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und ist auf der Website der Stiftung öffentlich zugänglich.

3. Vereinnahmung der Programmpauschale

Die Programmpauschale wird vollständig im Allgemeinhaushalt der DITF vereinnahmt. Es erfolgt eine separate Verbuchung auf einer projektbezogenen Kostenstelle. Die Mittel werden zentral verwaltet und entsprechend den in dieser Leitlinie festgelegten Zwecken verwendet.

4. Verwendung der Mittel

Die Programmpauschale dient der Deckung folgender indirekter Projektausgaben, wie z.B.: Verwaltungskosten: Personal- und Sachkosten der zentralen Verwaltung, die zwar mit einem Projekt verbunden, nicht aber direkt einem Projekt zugeordnet werden können.

Infrastrukturkosten: Aufwendungen für die Bereitstellung und Instandhaltung von Arbeitsplätzen, IT-Infrastruktur, Kommunikationsmitteln und Räumlichkeiten.

Projektunterstützende Leistungen: Kosten für projektbezogene Dienstleistungen wie Buchhaltung, Controlling, Rechts- und Steuerberatung sowie Öffentlichkeitsarbeit. Qualitätsmanagement und Compliance: Aufwendungen zur Sicherstellung der Einhaltung von Förderbedingungen und gesetzlichen Vorgaben.

5. Buchungsanweisung

Die auf dem Bankkonto der DITF eingehende DFG-PP zur Deckung der unter Punkt 4 aufgelisteten indirekten Projektausgaben wird entsprechend den Buchungsregeln auf eine zentrale Kostenstelle für allgemeine Verwaltungsaufgaben (13071) verbucht. Direkte, dem Projekt zugeordnete Kosten (z.B. Personalkosten, direkte Sachausgaben oder Reisetätigkeiten) werden auf einer jeweiligen Projektkostenstelle verbucht. Mit der Buchung der jeweiligen Projektkostenstelle für direkte Projektausgaben und anteilsmäßig der zentralen Kostenstelle für Verwaltungsausgaben mit den indirekten Projektausgaben gilt die DFG-PP vorrangig als verwendet.

6. Kontrolle und Transparenz

Die Verwendung der Programmpauschale wird durch die Anwendung eines internen 4-Augen-Prinzips überprüft. Die DITF unterliegen gem. § 111 LHO Baden-Württemberg der regelmäßigen Prüfung durch den Landesrechnungshof.

7. Meldung an die DFG

Die Verabschiedung dieser Leitlinie wird der DFG per E-Mail an PP_Meldung_Leitlinie@dfg.de am 09.12.2025 mitgeteilt.

Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Allgemeinhaushalt zugeführten Mittel der DFG-PP unterliegen den an den DITF grundsätzlich geltenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg, den handelsrechtlichen Grundsätzen sowie den intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen.

Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen wird im Rahmen der Prüfung des Ausweises von Zuwendungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachtet.

Denkendorf, den 08.12.2025

Prof. Dr. rer. nat. habil.
Michael R. Buchmeiser

Prof. Dr.-Ing.
Götz T. Gresser

Peter Steiger